

**Die Beisitzer** können Vorstandmitglieder bei Abwesenheit bis zur nächsten Generalversammlung vertreten.

**Die Disziplinchefs** Trap, Skeet und Jagdparcour sind für die einwandfreie Durchführung der entsprechenden Disziplinen verantwortlich. Jährlich haben Sie die Tätigkeiten deren Disziplinen schriftlich zusammenzufassen und dem Präsidenten Ende Saison abzugeben.

Art. 13 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die Mitglieder des Wurftaubenclubs sein müssen. Die Kontrollstelle wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 14 Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne einen solchen Bericht kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung keinen Beschluss fassen.

#### IV Wahlen

Art. 15 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle finden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung statt.

Art. 16 Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern kein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Bei sämtlichen Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

#### V Haftung

Art. 17 Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

#### VI Ergänzendes Recht

Art. 18 Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des ZGB.

#### VII Schlussbestimmungen

Art. 19 Ein Antrag auf Revision dieser Statuten muss dem Vorstand schriftlich und motiviert eingereicht werden. Der Vorstand erstattet hierüber Bericht und Antrag an der Generalversammlung. Die Beschlüsse können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.